

Bundesgesetz, mit dem das Kinderbetreuungsgeldgesetz geändert wird

Einbringende Stelle: BMWFJ
 Laufendes Finanzjahr: 2013

Inkrafttreten/ 2013
 Wirksamwerden:

Vorblatt

Ziele

- Verbesserungen und Vereinfachungen für Eltern von Kleinkindern

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Erhöhung der Zuverdienstgrenze beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld und bei der Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld
- Ermöglichung der Änderung der gewählten Variante binnen 14 Tagen ab Antragstellung
- Einschränkung des Anspruchszeitraumes auf Kalendermonate, in denen an allen Tagen Kinderbetreuungsgeld bezogen wird
- Auszahlung des Kinderbetreuungsgeldes in der Qualifikation der Variante Einkommensersatz während eines Gerichtsverfahrens zur Klärung der Frage der Erfüllung des Erwerbstätigkeitserfordernisses

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Gesamt für die ersten fünf Jahre:

in Tsd. €	2013	2014	2015	2016	2017
Einzahlungen	20	2	2	2	2
Auszahlungen	20	72	72	72	72
Nettofinanzierung	0	-70	-70	-70	-70

Mit der vorliegenden Novelle ist ein Mehraufwand für KBG als Bargeldleistung in Höhe von 70.000 Euro pro Jahr zu erwarten. Die einmaligen Implementierungskosten belaufen sich auf rund 20.000 Euro, der laufende jährliche Verwaltungsaufwand (Personalaufwand) beträgt rund 2.000 Euro pro Jahr.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Männern und Frauen:

Mit den vorliegenden Verbesserungen, insbesondere durch den Wegfall der Rumpffmonate zu Beginn und am Ende des KBG-Bezuges wird auch eine weitere Erhöhung der Väterbeteiligung erwartet.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die neugeschaffenen Bestimmungen stehen in Einklang mit den Vorschriften der Europäischen Union. Das Kinderbetreuungsgeld ist eine Familienleistung im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 883/2004. Diesbezügliche Verbesserungen führen in jenen Fällen, in denen Österreich zum Export der Familienleistungen in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union verpflichtet ist, zu positiven

Auswirkungen auf die betroffenen Familien und damit auf den Wirtschaftsstandort des Wohnstaates der Familien.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Bundesgesetz, mit dem das Kinderbetreuungsgeldgesetz geändert wird

Problemanalyse

Problemdefinition

Derzeit kann die durch einen Fehler beim Ankreuzen beantragte Variante, auch kurz nach der Beantragung, nicht mehr geändert werden.

Eltern müssen zu Beginn und am Ende des Kinderbetreuungsgeld - Bezugszeitraumes allenfalls bestehende Rumpfmonate besonders daraufhin überprüfen, ob sie als Anspruchsmonat zählen und bei höheren Einkünften entsprechende Dispositionen treffen wie zB das Kinderbetreuungsgeld (wie auch die arbeitsrechtliche Karenz) für ganze Kalendermonate beanspruchen.

Während eines Gerichtsverfahrens aufgrund der Ablehnung des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes mangels Erfüllung des Erwerbstätigkeitserfordernisses gebührt derzeit kein Kinderbetreuungsgeld.

Es handelt sich bei all diesen Problemfällen zwar um eine geringe Anzahl, dennoch soll dieser unbefriedigende Zustand beseitigt werden.

Alle Bezieher/innen des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes sowie der Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld können derzeit mindestens bis zur Geringfügigkeitsgrenze dazuverdienen, aufgrund der jährlichen Valorisierung der ASVG- Grenze wäre dies künftig nicht möglich.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Eltern können einen Fehler beim Ankreuzen der Variante nicht mehr korrigieren und müssten daher eine nicht gewünschte Variante beziehen.

Gut verdienende Eltern, die nur für einen kurzen Zeitraum einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld beziehen möchten, müssten eventuell entsprechende andere Dispositionen treffen oder im schlimmsten Fall auf das KBG verzichten, weil sie die Zuverdienstgrenze deutlich überschreiten würden.

Eltern, die gegen die Ablehnung des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes vorgehen, müssten ihren Lebensunterhalt vorfinanzieren.

Bei Nichtanpassung der Zuverdienstgrenze könnten sich jene Eltern mit unselbständigen Einkünften nicht mehr an der ASVG-Geringfügigkeitsgrenze orientieren, was zu einem erhöhten Informationswunsch und Beratungsaufwand führen würde. Die Einführung einer Valorisierungsbestimmung im Kinderbetreuungsgeldgesetz ist aufgrund der speziellen Zuverdienstberechnung, die durch die anderen drei Einkunftsarten und die Mischeinkünfte bedingt ist, nicht möglich.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2017

Das Kompetenzzentrum Kinderbetreuungsgeld wird gesetzlich angewiesen, Daten zu den Leistungsbezügen während der Gerichtsverfahren und die Anzahl der Variantenänderungen statistisch zu erheben. Die Anzahl der Fälle, in denen es zu Verbesserungen durch die Änderung der Definition des Anspruchsmonats kommt, ist nicht erhebbar und die Maßnahme daher auch nicht evaluierbar.

Ziele

Ziel 1: Verbesserungen und Vereinfachungen für Eltern von Kleinkindern

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Variantenänderungen sind nicht möglich (Null Fälle pro Jahr); etwa ein Elternteil pro Monat erkundigt sich trotzdem nach einer Ausnahmemöglichkeit.	Variantenänderungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Antragstellung möglich (vom neuen Angebot werden etwa 50 Fälle pro Jahr Gebrauch machen).
Kein KBG während des Gerichtsverfahrens aufgrund einer Ablehnung des einkommensabhängigen KBG mangels Erfüllung des Erwerbstätigkeitserfordernisses (Null Fälle), derzeit klagen etwa 4 Eltern pro Jahr.	Bezug von KBG während des Gerichtsverfahrens aufgrund Ablehnung des einkommensabhängigen KBG mangels Erfüllung des Erwerbstätigkeitserfordernisses möglich (vom neuen Angebot werden etwa 10 Eltern pro Jahr Gebrauch machen).

Maßnahmen

Maßnahme 1: Erhöhung der Zuverdienstgrenze beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld und bei der Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld

Beschreibung der Maßnahme:

Die Zuverdienstgrenze beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld und bei der Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld wird auf 6.400 Euro pro Kalenderjahr erhöht. Damit ist weiterhin gewährleistet, dass unselbständige Eltern bis zur ASVG-Geringfügigkeitsgrenze (jährlich valorisiert) dazuverdienen dürfen. Da die Zuverdienstgrenze auf alle vier Haupteinkunftsarten abstellt, können davon auch alle anderen Eltern profitieren, die selbständig erwerbstätig sind oder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder Mischeinkünfte erzielen.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Alle unselbständig erwerbstätigen Bezieher/innen des einkommensabhängigen KBG sowie der Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld können mindestens bis zur ASVG-Geringfügigkeitsgrenze dazuverdienen.	Alle unselbständig erwerbstätigen Bezieher/innen des einkommensabhängigen KBG sowie der Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld können trotz Valorisierung der ASVG-Geringfügigkeitsgrenze weiterhin mindestens bis zur ASVG-Geringfügigkeitsgrenze dazuverdienen.
	Diese Maßnahme bedarf keiner gesonderten Evaluierung, da sie den Eltern nur die Möglichkeit eröffnen soll, neben dem Leistungsbezug geringfügig beschäftigt zu sein.

Maßnahme 2: Ermöglichung der Änderung der gewählten Variante binnen 14 Tagen ab Antragstellung

Beschreibung der Maßnahme:

Die auf dem Antragsformular gewählte Kinderbetreuungsgeld-Variante kann nicht mehr geändert werden (auch nicht über den Umweg der Antragsrückziehung und Neubeantragung). In Zukunft können Eltern jedoch einen Fehler beim Ankreuzen der Variante revidieren, indem sie ihrem KV-Träger binnen 14 Kalendertagen ab dem Datum des Eingangsstempels schriftlich die Änderung der Variante bekannt geben.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Variantenänderungen sind nicht möglich (Null Fälle pro Jahr).	Variantenänderungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Antragstellung möglich (ca. 50 Fälle pro Jahr).

Maßnahme 3: Einschränkung des Anspruchszeitraumes auf Kalendermonate, in denen an allen Tagen Kinderbetreuungsgeld bezogen wird

Beschreibung der Maßnahme:

Eltern, die gut verdienen und nicht ganze Kalendermonate Kinderbetreuungsgeld beziehen und Karenz in Anspruch nehmen, haben in den Rumpfmontaten Einkünfte aus den Tagen vor Bezugsbeginn und nach Bezugsende. Beziehen sie in diesen Monaten an 24 oder mehr Tagen Kinderbetreuungsgeld, so sind diese Monate Anspruchsmonate und damit bei der Zuverdienstberechnung zu berücksichtigen. Einkünfte, die steuerlich in diesen Anspruchsmonaten anfallen (also nach den steuerrechtlichen Regelungen diesen Monaten zugeordnet sind, sei es durch Zufluss etc), sind Zuverdienst. Einkünfte, die außerhalb dieser Monate steuerlich anfallen, sind kein Zuverdienst. Durch Einschränkung der Anspruchsmonate auf jene, in denen an allen Kalendertagen Kinderbetreuungsgeld bezogen wird, werden die Rumpfmontate und die damit zusammenhängenden Probleme eliminiert.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Eltern müssen zu Beginn und zum Ende des Kinderbetreuungsgeld- Bezugszeitraumes etwaige bestehende Rumpfmontate besonders daraufhin überprüfen, ob sie als Anspruchsmonat zählen und allenfalls bei der Festlegung des Antragszeitraumes oder arbeitsrechtlich disponieren oder sogar auf das KBG verzichten, weil sie die Zuverdienstgrenze deutlich übersteigen würden.	Eltern müssen nur noch ganze Kinderbetreuungsgeld- Bezugsmonate für die Berechnung des Zuverdienstzeitraumes heranziehen. Von dieser Regelung profitieren etwa 20 gutverdienende Eltern pro Jahr.

Maßnahme 4: Auszahlung des Kinderbetreuungsgeldes in der Qualifikation der Variante Einkommensersatz während eines Gerichtsverfahrens zur Klärung der Frage der Erfüllung des Erwerbstätigkeitserfordernisses

Beschreibung der Maßnahme:

Beantragt ein Elternteil das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld und erfüllt er zwar alle allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen, aber nicht das Erwerbstätigkeitserfordernis, so besteht nur die Möglichkeit, dies durch Umstieg auf die Pauschalvariante 12+2 anzuerkennen oder Klage bei Gericht zu erheben. In letzterem Fall kann der Elternteil bei seinem Krankenversicherungsträger die Auszahlung des Kinderbetreuungsgeldes in der Qualifikation der Variante Einkommensersatz in der Höhe der Pauschalvariante 12+2 (33 Euro täglich) beantragen.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Kein Kinderbetreuungsgeld während des Gerichtsverfahrens aufgrund einer Ablehnung des einkommensabhängigen KBG mangels Erfüllung des Erwerbstätigkeitserfordernisses (Null Fälle).	Bezug von KBG während des Gerichtsverfahrens aufgrund Ablehnung des einkommensabhängigen KBG mangels Erfüllung des Erwerbstätigkeitserfordernisses möglich (10 Fälle pro Jahr).

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre

	in Tsd. €	2013	2014	2015	2016	2017
Einzahlungen		20	2	2	2	2

davon Sozialversicherungsträger	20	2	2	2	2
Auszahlungen	20	72	72	72	72
davon Bund	20	72	72	72	72
Nettofinanzierung	0	-70	-70	-70	-70
davon Bund	-20	-72	-72	-72	-72
davon Sozialversicherungsträger	20	2	2	2	2

Finanzielle Auswirkungen für den Bund

- Ergebnishaushalt – Laufende Auswirkungen

	in Tsd. €	2013	2014	2015	2016	2017
Personalaufwand		20	2	2	2	2
Transferaufwand		0	70	70	70	70
Aufwendungen gesamt		20	72	72	72	72
Nettoergebnis		-20	-72	-72	-72	-72

Erläuterung

Es wird davon ausgegangen, dass für das Jahr 2013 einmalige Implementierungskosten in Höhe von rund 20.000 Euro anfallen, die sich durch 426 Personenstunden bei den Krankenversicherungsträgern ergeben, wobei 294 Stunden dem technischen Bereich

und 132 dem fachlichen Bereich zuzuordnen sind.

Zusätzliche 2.000 Euro (rund 58 Personenstunden für den fachlichen Bereich) wird der Aufwand für den laufenden Betrieb ab dem Jahr 2014 jährlich betragen.

Gemäß § 38 KBGG hat der FLAF der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse die Aufwendungen für die Implementierungs- und Verwaltungskosten zu ersetzen.

Durch die Neuregelung, dass Kalendermonate nur dann als Anspruchsmonate zählen, wenn an allen Tagen des Kalendermonats KBG bezogen wird, können etwa 20 Eltern zusätzlich einkommensabhängiges KBG für 2 Monate beziehen, sodass pro Fall (bei einem durchschnittlichen einkommensabhängigen KBG von 1.750 Euro pro Monat) 3.500 Euro und insgesamt 70.000 Euro jährlich an Mehraufwand anfallen.

Gemäß § 38 KBGG hat der FLAF der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse die Aufwendungen für das Kinderbetreuungsgeld zu ersetzen.

- Bedeckung

	in Tsd. €	2013	2014	2015	2016	2017
Auszahlungen brutto		20	72	72	72	72
gem. BFRG/BFG		20	72	72	72	72

Finanzielle Auswirkungen für die Sozialversicherungsträger

- Ergebnishaushalt – Laufende Auswirkungen

	in Tsd. €	2013	2014	2015	2016	2017
Erträge		20	2	2	2	2
Nettoergebnis		20	2	2	2	2

Erläuterung

Da gemäß § 38 KBGG der FLAF der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse die Verwaltungsaufwendungen sowie die einmaligen Implementierungskosten zu ersetzen hat, sind diese bei der NÖGKK als Erträge darzustellen.

(Anmerkung: Beim Transferaufwand KBG- Bargeldleistung, der zwar ebenfalls zu ersetzen ist, handelt es sich um einen reinen Durchlaufposten.)

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Bürger/innen.

Erläuterung:

In jenen etwa 50 Fällen, in denen von dem Variantenwechsel Gebrauch gemacht wird, ist ein Formular auszufüllen.

In jenen etwa 10 Fällen, in denen das einkommensabhängige KBG eingeklagt wird, kann für die Dauer des Gerichtsverfahrens ein -gesonderter - Antrag auf die Auszahlung eines KBG in der Variante Einkommensersatz gestellt werden.

Anhang mit detaillierten Darstellungen

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Personalaufwand - Laufende Auswirkungen

Jahr	Maßnahme/Leistung	Körpersch.	Anzahl MA	Aufwand MA	Personalaufw.
2013	einmaliger Personalaufwand Implementierung	Bund	1	19.900	19.900
2014	Personalkosten laufender Betrieb	Bund	1	2.000	2.000

Erläuterung:

2013: Für die einmalige Implementierung werden 426 Personalstunden veranschlagt. Kosten für den laufenden Betrieb fallen erst ab 2014 an.

2014 bis 2017: Für den laufenden Betrieb werden Personalkosten in Höhe von rund 2000 Euro pro Jahr veranschlagt. Dabei handelt es sich um etwa 58 Stunden für den fachlichen Bereich.

Betrieblicher Sachaufwand - Laufende Auswirkungen

Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand - Laufende Auswirkungen

Jahr	Leistung	Personalaufwand	Overhead %	Arbeitsplatzbez. Sachaufw.
2013	einmaliger Personalaufwand Implementierung	19.900	0	0
2014	Personalkosten laufender Betrieb	2.000	0	0
2015	Personalkosten laufender Betrieb	2.000	0	0
2016	Personalkosten laufender Betrieb	2.000	0	0
2017	Personalkosten laufender Betrieb	2.000	0	0

Transferaufwand - Laufende Auswirkungen

Jahr	Bezeichnung	Körperschaft	Anzahl	Aufwand	Ges. (ger. in €)
2014	Mehraufwand KBG-Bargeldleistung	Bund	20	3.500	70.000
2015	Mehraufwand KBG-Bargeldleistung	Bund	20	3.500	70.000
2016	Mehraufwand KBG-Bargeldleistung	Bund	20	3.500	70.000
2017	Mehraufwand KBG-Bargeldleistung	Bund	20	3.500	70.000

Erläuterung:

2014 bis 2017: Durch die Neuregelung, dass Kalendermonate nur dann als Anspruchsmonate zählen, wenn an allen Tagen des Kalendermonats KBG bezogen wird, können etwa 20 Eltern zusätzlich einkommensabhängiges KBG für 2 Monate beziehen, sodass pro Fall (bei einem durchschnittlichen einkommensabhängigen KBG von 1.750 Euro pro Monat) 3.500 Euro Mehraufwand anfallen.

Erträge aus der op. Verwaltungstätigkeit und Transfers - Laufende Auswirkungen

Jahr	Bezeichnung	Körpersch.	Menge	Ertrag	Gesamt €
2013	Ertrag aus Überweisung FLAF	Sozialversicherungs-träger	1	19.900	19.900
2014	Ertrag aus Überweisung FLAF	Sozialversicherungs-träger	1	2.000	2.000
2015	Ertrag aus Überweisung FLAF	Sozialversicherungs-träger	1	2.000	2.000
2016	Ertrag aus Überweisung FLAF	Sozialversicherungs-träger	1	2.000	2.000
2017	Ertrag aus Überweisung FLAF	Sozialversicherungs-träger	1	2.000	2.000

Erläuterung:

2013 bis 2017: Da gemäß § 38 KBGG der FLAF der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse die einmaligen Implementierungskosten zu ersetzen hat, sind diese bei der NÖGKK als Ertrag darzustellen.

Bedeckung

in Tsd. €	Detailbudget	2013	2014	2015	2016	2017
Die Auszahlungen (brutto) erfolgen in	25.01.02	20	72	72	72	72
Die Bedeckung erfolgt						
gem. BFRG/BFG		20	72	72	72	72

Erläuterung der Bedeckung:

Der geringfügige Mehraufwand dieser Novelle ist im Gesamtaufwand für das Kinderbetreuungsgeld (rund eine Milliarde Euro jährlich) insofern bedeckt, als Schwankungen in diesem Ausmaß Berücksichtigung finden.